

**Drs.-Nr. 20-7320 vom 28.03.2019**

**Hofstückenweg für Fahrräder beidseitig befahrbar machen  
Beschlussvorlage des Regionalausschusses Rahlstedt**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 27.03.2019 hat der Regionalausschuss Rahlstedt über die Mitteilungsvorlage Drs. 20-6909 „Hofstückenweg für Fahrräder beidseitig befahrbar machen - Beschluss der Bezirksversammlung vom 13.12.2018 (Drs. 20-6662.1)“ beraten.

Der Regionalausschuss hat daraufhin folgenden Beschlusstext zur Beschlussfassung durch die Bezirksversammlung **einstimmig** gefasst:

**Petition/Beschluss:**

Die Bezirksversammlung bittet die Verwaltung zu prüfen, ob eine (entsprechende) Aufteilung der Straße Hofstückenweg umsetzbar ist.

**Stellungnahme des Fachamtes MR:**

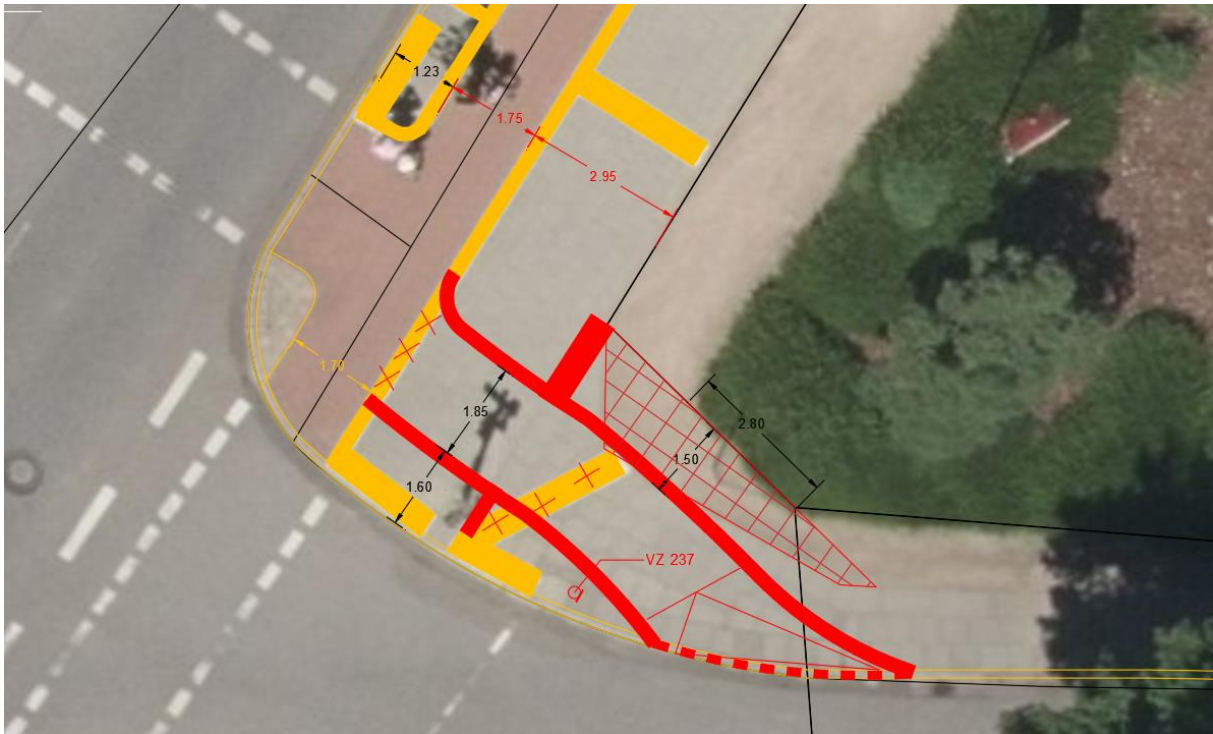
Die Öffnung des Hofstückenwegs für den Radverkehr in Gegenrichtung ist aufgrund der Fahrbahnbreite möglich. Durch den ruhenden Verkehr wird zwar die erforderliche Mindestbreite von 3,80 m für den Begegnungsverkehr Kfz/Rad unterschritten, jedoch sind ausreichend Lücken als Ausweichstellen vorhanden, sodass eine Öffnung zulässig ist.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde stimmt einer Öffnung jedoch nur zu, wenn es am Knotenpunkt mit der Meiendorfer Straße eine verkehrssichere Führung für den Radverkehr aus dem Hofstückenweg gibt.

Hierfür wurden folgende Prüfungen Seitens des Bezirksamtes vorgenommen:

Aufleitung

Das Bezirksamt hat die Möglichkeit geprüft, gemäß des Vorschlags der VD, den Radverkehr schon vor Erreichen des Knotenpunktes von der Fahrbahn abzuleiten. Hierzu wären eine Aufleitung und ein benutzungspflichtiger Radweg kurz vor dem Knotenpunkt erforderlich, siehe nachfolgende Skizze. Nach Rücksprache mit der Straßenverkehrsbehörde ist eine Benutzungspflicht jedoch nur anordnungsfähig, wenn ein mindestens 2,00 m breiter Radweg und ein 2,65 m breiter Fußweg hergestellt werden. Diese Maße können jedoch nicht erzielt werden. Möglich ist maximal ein Radweg in einer Breite von 1,85 m und ein Fußweg mit 1,50 m Breite als Engstelle auf einer Länge von 2,80 m.



Auch die Voraussetzung einer besonderen Gefahrenlage liegt hier nicht vor, wodurch eine Benutzungspflicht begründet werden könnte. Ohne Benutzungspflicht könnten Radfahrende jedoch weiter ungeschützt auf der Fahrbahn in den Knotenpunkt einfahren. Dies kann zu unklaren Verkehrssituationen führen, die laut der Straßenverkehrsbehörde zwingend zu vermeiden sind.

### Beschilderung

Zusätzlich wurde in Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde geprüft, ob eine Beschilderungslösung aus Richtung Hofstückenweg möglich ist. Hierzu wäre ein Haltegebot notwendig, z.B. mittels VZ 206 oder VZ 205 und zusätzlich ein Rechtsabbiegegebot mittels VZ 209. Durch des Haltegebot müsste der Radfahrende eventuellen Fußverkehr an der Querung passieren lassen und anschließend durch das Rechtsabbiegegebot den vorhandenen Radweg nutzen. Hierdurch würde der Radfahrende erst gar nicht in den fließenden Verkehr geraten können. In Fahrtrichtung Geradeaus oder Links könnten die Radfahrenden dann die Meiendorfer Straße an der signaltechnisch geschützten Furt queren. Nach Ansicht der Straßenverkehrsbehörde sind jedoch teilsignalisierte Knotenpunkte generell nicht anordnungsfähig.

Zudem besteht das Problem, dass auch an der Meiendorfer Straße seit 2019 die Benutzungspflicht aufgrund einer fehlenden Gefahrenlage aufgehoben wurde. Da keine Benutzungspflicht besteht, könnten Radfahrende demnach auch bei dieser Lösung ungeschützt in den Knoten einfahren. Auch die Lösung ist daher nicht anordnungsfähig.

### Signalisierung

Eine weitere Möglichkeit bietet die Einbindung in den signalisierten Knotenpunkt. Die Einmündung Hofstückenweg weist im Bereich zur Meiendorfer Straße eine Breite von ca. 7,00 m auf. Die Einrichtung eines Aufstellbereiches vor dem Knotenpunkt, um den Radverkehr per Signalgebung über den Knotenpunkt zu führen, wäre demnach problemlos möglich. Die zusätzliche Signalisierung des Knotenarms erfordert eine Neuberechnung der LSA-Anlage, da der Hofstückenweg als abgehende Einbahnstraße derzeit nicht in die Schaltung integriert ist. Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes und der Meiendorfer Straße sind nicht zu erwarten, da der Radverkehr in einer Phase mit dem Verkehr aus dem Grönlander Damm signalisiert werden könnte.

### Fazit

Eine Öffnung des Hofstückenwegs für den Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstraße ist aufgrund der besonderen Gegebenheiten am Knoten Meiendorfer Straße nur möglich, wenn der Radverkehr in die Signalisierung des Knotenpunktes aufgenommen wird. Hierfür ist eine markierte Aufstellfläche, eine Anpassung der LSA-Steuerung und ein zusätzlicher Signalgeber für den Radverkehr erforderlich. Die Kosten für die Maßnahmen würden sich voraussichtlich auf rund 20.000 € belaufen und könnten kurzfristig umgesetzt werden.

### Petition

**Der Ausschuss für Mobilität und Wirtschaft möge beschließen, dass die Anpassungen zur Öffnung des Hofstückenwegs für den Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstraße umgesetzt werden sollen.**